

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg, Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Rathausplatz 1 86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800 Telefax +49 (0)821 324 4805 umweltreferat@augsburg.de augsburg.de

08.07.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BaylfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 23.06.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 23.06.2021 ("Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken und Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen)" wird wie folgt geändert:
 - In Ziffer 8 wird im letzten Satz die Angabe "08.07.2021" durch die Angabe "22.07.2021" ersetzt.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.07.2021 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.07.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 19.05.2021 wurde erstmals der Schwellenwert von 100 unterschritten, am 26.05.2021 erstmals der Schwellenwert von 50. Seither liegt der Inzidenzwert stetig unter 50. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 08.07.2021 für Bayern bei 5,8 und für die Stadt Augsburg bei 7,8.

Das Robert Koch-Institut stuft die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. "Variants of Concern" – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das Infektionsgeschehen in Augsburg. Seit Ende Juni 2021 ist die Variante Delta (B.1.617.2) mit einem Anteil von 59% die dominierende SARS-CoV-2-Virusvariante in Deutschland. In Augsburg gehen ca. 50 % der Neuinfektionen auf sie zurück. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 403 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 08.07.2021).

Die Durchimpfung entwickelt sich günstig. 40 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und weitere 11 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 08.07.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai ein. Seither sind die Belegungszahlen rückläufig. Die Situation entspannt sich. Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen.

Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 23.06.2021

In der Allgemeinverfügung vom 23.06.2021 wird das Bereitstellen von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften sowie die Maskenpflicht auf dem Stadtmarkt angeordnet. Ferner führt sie die Bereiche auf, in denen ein Alkoholkonsumverbot bzw. ein Alkoholabgabeverbot gelten. Im letzten Satz der Ziffer 8 wird die Allgemeinverfügung bis 08.07.2021, 24:00 Uhr befristet.

B. Rechtliche Begründung:

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 23.06.2021 (u.a. Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Allgemeinverfügung vom 23.06.2021 wird bis 22.07.2021 verlängert. Hierbei wird das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg berücksichtigt, das maßgeblich von den Mutationen bestimmt wird. Der Inzidenzwert befindet sich annähernd auf einem Plateau. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen jedoch Anhaltspunkte, dass der Inzidenzwert wegen des zunehmenden Anteils der ansteckenderen Delta-Variante an den Neuinfektionen wieder ansteigen könnte. Der Zweck der in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen bzw. Festlegungen besteht also unverändert fort.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit im Hinblick auf den Infektionsschutz wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 23.06.2021 verwiesen. An der Erforderlichkeit der Maßnahmen ändert sich auch nichts vor dem Hintergrund der Impfungen. Diese sind zwischenzeitlich fortgeschritten. Jedoch haben nur 40 % der gesamten Augsburger Bevölkerung einen vollständigen Impfschutz.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 23.06.2021 bis zum 22.07.2021 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Berücksichtigt wird, dass die Einschränkungen zum Teil bereits seit Oktober 2020 bestehen und zeitlich befristet sind. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Be-

kanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Aufhebung bzw. die Änderungen zeitnah wirksam werden können, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 23.06.2021, geändert durch die vorliegende Allgemeinverfügung, sind gemäß § 28 Abs. 3 lfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 lfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Réchtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reiner Erben

Berufsmäßiger Stadtrat